

Merkblatt 7

Anforderungen an die simulierte Haufwerksuntersuchung (Rasterfelduntersuchung) zur Deklaration von mineralischen Abfällen im Zuge von Baumaßnahmen

Einleitung

In Bezug auf die Deklaration der anfallenden Abfälle (Boden / Bauschutt) ist der „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“, der im Land Berlin seit November 2009 angewendet wird, zu beachten. Danach hat grundsätzlich eine den Abfall charakterisierende Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m³ zu erfolgen. Aus dem betreffenden Haufwerk sind zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) zu bilden und chemisch zu untersuchen.

Wenn von der Haufwerksbeprobung abgewichen werden soll, ist die Zustimmung auf schriftlich begründeten Antrag durch die Abfallbehörde erforderlich. Es ist hierzu ein entsprechendes Beprobungskonzept einzureichen.

Das vorliegende Merkblatt dient als Ergänzung des Leitfadens und beschreibt die Anforderungen an das Konzept sowie die Durchführung der Rasterfelduntersuchung. Damit werden bisherige Festlegungen des Leitfadens überarbeitet und präzisiert.

1. Anforderungen an Rasterfelduntersuchungen

1.1 Allgemeines

Grundsätzlich werden Rasterfeld (RF)-untersuchungen nur im Ausnahmefall zugelassen.

Sie können auf Flächen erfolgen, für die kein weiterer Handlungsbedarf laut Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) besteht (s. Kap. 2.3.3 Leitfaden). Eine Zustimmung zur Durchführung von RF-Untersuchungen durch die Abfallbehörde erfolgt nur dann, wenn die geplanten Untersuchungen zur Abfalldeklaration im Vorfeld auch mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt sind. Der Auszug aus dem Bodenbelastungskataster und das Ergebnis der Abstimmung sind mit dem Konzept zur Rasterfelduntersuchung einzureichen.

Auf Altlastenflächen bzw. Flächen mit stark heterogener Schadstoffverteilung ist eine RF-Untersuchung generell nicht zulässig.

RF-Untersuchungen sind grundsätzlich nur oberhalb der grundwasserführenden Schichten zulässig.

Die Durchführung von Rammkernsondierungen oder Schneckenbohrungen zur Abfalldeklaration ist i.d.R. nicht zugelassen. Einzelfallentscheidungen werden ausschließlich von der Abfallbehörde getroffen.

Eine RF-Untersuchung unterhalb bestehender Gebäude ist nicht möglich.

Von der RF-Untersuchung sind Bereiche ausgeschlossen, die im Zuge der Baugrubenerstellung nachträglich belastet oder verändert werden (z.B. bei Erstellung von Schlitzwänden, HDI-Injektionen, Unterwasserbetonsohlen, etc.). Dies hat zur Folge, dass nachträglich durch z.B. HDI-Injektionen belastetes, bereits in-situ beprobtes Aushubmaterial, nicht anhand der vorliegenden RF-Deklaration entsorgt werden darf. In diesem Fall ist eine gesonderte bzw. neue Beprobung dieser Tiefenhorizonte erforderlich.

Grundsätzlich sind sämtliche Ergebnisse der RF-Untersuchung zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Durch Rasterfelduntersuchung deklariertes Aushubmaterial gilt nach Vorlage bei der Abfallbehörde als verbindlich eingestuft. Das Ergebnis der RF-Untersuchung kann durch eine nachträgliche Untersuchung nicht verändert werden.

Das beigefügte Deckblatt (Anlage 1) ist als Bestandteil des Beprobungskonzeptes einzureichen. Hier ist seitens des Bauherrn eine entsprechende Erklärung abzugeben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er seine Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Aushub- und Entsorgungsmaßnahme gemäß der Deklaration und verbindlichen Abfalleinstufung durch die Abfallbehörde.

Bei der Erstellung des Konzeptes ist die als Anlage 2 beigefügte Gliederung einzuhalten.

1.2 Probenahme

Die Anforderungen an die Probenahme gelten in Anlehnung an das „Fachmodul Abfall“. Danach sind für die Probenahme, Untersuchung und Bewertung entweder geeignete Sachverständige (öffentlich bestellt und vereidigt) oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien einzuschalten, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. Sofern keine Akkreditierung vorliegt, gibt es darüber hinaus die Möglichkeit der vertraglichen Bindung an ein akkreditiertes Labor.

Am Entsorgungsvorgang Beteiligte (Entsorgungsfirmen, ausführende Firmen u. Transportunternehmen) sind für die Probenahme nicht zugelassen.

Im Probenahmeprotokoll ist die ermittelte, prozentuale Zusammensetzung des Probenmaterials sowie die gewonnene Gesamtmenge zu vermerken, ferner ist eine Fotodokumentation und Lageskizze beizufügen (s. Leitfaden, Anhang 6, Muster Probenahmeprotokoll).

1.3 Durchführung

Die Rasterfelder sind so anzulegen, dass sie jeweils ein Aushubvolumen von max. 500 m³ repräsentieren. Bei Rasterflächen mit bis zu 500 m² sind mind. 3 Schürfe/Rasterfläche anzulegen – je nach Flächengröße ist die Anzahl der Schürfe entsprechend anzupassen. Bei Inhomogenitäten ist das Raster anzupassen.

Sensorisch auffällige Bereiche innerhalb eines RF (Beprobungskampagne oder RF-Aushub) sind zu separieren und gesondert im Haufwerk / Container zu beproben.

Der Schurf sollte eine Fläche von mind. 1 m x 2 m einhalten.

Mit der simulierten Haufwerksbeprobung eines Rasterfeldes ist sicherzustellen, dass das aus den Schürfen ausgehobene Material zu gleichen Anteilen zu jeweils einer Mischprobe (MP) aus mindestens 18 Einzelproben (EP) verwendet wird.

Beispiel bei 3 Schürfen: mindestens je 6 EP aus Schurf 1-3 = 18 EP je MP (2 Stck.)

Bei 4 oder mehr Schürfen ist das Verhältnis der Einzelproben anzupassen.

Die maximalen Schurf-Tiefen liegen 4 m u. GOK. Größere Untersuchungstiefen sind in mehreren Phasen oder baubegleitend im Haufwerk zu untersuchen.

Bei der Rückverfüllung der einzelnen Schürfgruben ist eine Vermischung von Bodenmaterial aus unterschiedlichen Bodenschichten zwingend zu vermeiden.

Der zu untersuchende Parameterumfang richtet sich nach den Mindestuntersuchungsprogrammen der TR LAGA (M 20), spezifischen standortbezogenen Schadstoffen und ggf. den Anforderungen vorgesehener Entsorgungsanlagen. Boden ist grundsätzlich auf die Parameter Chlorid und Sulfat im Eluat zu untersuchen, Auffüllungen (bzw. Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen) zusätzlich auf den Parameter Cyanide, ges. im Feststoff und Eluat. Die Schwermetalle inkl. Arsen sind generell im Feststoff und Eluat zu bestimmen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme und vor Beginn der Aushubarbeiten sind die Rasterfelder vor Ort deutlich zu kennzeichnen, so dass die Reproduzierbarkeit der Rasterfelder gewährleistet ist.

Das mit dem Aushub / Entsorgung beauftragte Unternehmen ist vor Ort durch das fachkundige Ingenieurbüro einzuweisen, dazu ist das bestätigte Konzept sowie die verbindliche Abfalleinstufung zu übergeben.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Deckblatt zum Rasterfeldbeprobungskonzept |
| Anlage 2 | Gliederung Rasterfeldbeprobungskonzept |

Firmenstempel des Antragstellers	Datum
	Ansprechpartner/in / Funktion

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz, I B 2
Brückenstr. 6
10179 Berlin**

Deckblatt zum Rasterfeldbeprobungskonzept Bauvorhaben:

.....

PLZ / Bezirk /	Straße	Hausnummer
-------------------	--------	------------

Bauherr

Anschrift	Telefon
Ansprechpartner/in	E-Mail

Baufirma

Anschrift / Ansprechpartner/in	Telefon
E-Mail:	

Abfallerzeuger

Anschrift / Ansprechpartner/in	Abfallerzeuger-Nr.
E-Mail	Telefon

Verfahrensbevollmächtigter (§ 22 KrWG)

Anschrift / Ansprechpartner/in	Telefon
E-Mail	

- Grundstück ist im Bodenbelastungskataster enthalten (als Anlage beizufügen)
 Abstimmung mit der Altlasten-/Bodenschutzbehörde ist erfolgt (als Anlage beizufügen)

Begleitung der Rasterfelduntersuchung durch (fachkundiges Ingenieurbüro)

Anschrift / Ansprechpartner/in	
E-Mail	Telefon

Hiermit bestätige ich, dass die Aushubarbeiten und die Entsorgung der anfallenden Abfälle entsprechend den Ergebnissen der abgestimmten in-situ Beprobung durchgeführt werden. Die Aushubarbeiten / Entsorgung werden fachtechnisch begleitet. Das beauftragte Ingenieurbüro wird der Abfallbehörde spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten benannt.

Unterschrift des Bauherrn

Hinweis:

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG besteht die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften ggü. der Abfallbehörde. Ordnungswidrig handelt, wer eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Gliederung Rasterfeldbeprobungskonzept

Deckblatt

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Bauherr / Auftraggeber
- 1.2 Anschrift der Baustelle

2. Beschreibung des Bauvorhabens

- 2.1 Geplante Bebauung
- 2.2 Beschreibung ggf. erforderlicher Rückbaumaßnahmen (inkl. Ausführungszeitraum)
- 2.3 Ausführung der Baugrube (Trogbauweise etc.)
- 2.4 Geplanter Baubeginn
- 2.5 Begründung für das Erfordernis einer Rasterfelduntersuchung

3. Vorkenntnisse zu Baugrund und Belastungssituation

- 3.1 Bisherige Bebauung
- 3.2 Industrielle / gewerbliche Vornutzung, Art der Nutzung
- 3.3 Auswertung bisheriger Untersuchungen mit Quellenangabe (Gutachten mit Datum)
- 3.4 Hinweise auf schadstoffhaltige Materialien (Art, Umfang) sowie vorhandene Keller / Fundamentreste
- 3.5 Ergebnisse Baugrunduntersuchungen (Geologie / Untergrundverhältnisse, Mächtigkeit der Auffüllungsschicht, GW-Stand etc.)

4. Beprobungsstrategie

- 4.1 Aushubbereiche (Länge, Breite, Tiefe) – Kubatur
- 4.2 Probenahme durch:
- 4.3 Geplanter Termin der RF-Beprobung
- 4.4 Analytik durch:
- 4.5 Anzahl der Rasterfelder / Schürfe
- 4.6 Anzahl der Untersuchungsebenen / Schichten
- 4.7 Art der Probenahme
- 4.8 Untersuchungsprogramm chemische Analysen

Anlagen:

- Deckblatt (ausgefüllt und vom Bauherren unterzeichnet)
- Rasterfeldplan mit Lage der Schürfe
- Grundstücksplan mit geplanter Bebauung
- Auszug aus BBK oder Negativbescheid Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Abstimmungsergebnis Bodenschutz-/Altlastenbehörde